

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Herrn
Dr. Eckart Schneider

über

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 13. September 2018

Bürgeranfrage vom 12.09.2018; ANF/1347/2018

Sehr geehrter Herr Dr. Schneider,

Ihre Anfrage vom beantwortete ich wie folgt:

1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen fußt diese Entscheidung?

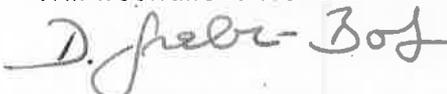
Sie fußt auf § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b der Bürgerbeteiligungssatzung. Demnach kann Akteneinsicht insoweit verweigert werden, als dadurch die Verhandlungsposition der Stadt verschlechtert würde.

Die Stadt befindet sich u.a. auf Initiative Ihres Vereins in laufenden Verhandlungen mit der Deutschen Bahn, in denen es um die Veränderung der bisherigen Planungen geht. Sollten angefertigte Kopien an Dritte gelangen, könnte das die städtische Verhandlungsposition schwächen. Aus Gründen der Transparenz wurde die Einsicht zwar dennoch gewährt, nicht aber die Vervielfältigung.

2. Wie verträgt sich diese Entscheidung mit § 6 Absatz 2 der Bürgerbeteiligungssatzung: „Aus Anlass der Einsichtnahme dürfen Kopien gegen Erstattung der Kosten verlangt werden.“?

Wie erläutert.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin